

Neue Polizeibefugnisse

Mit 1. Juli 2014 ist eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) in Kraft getreten. Die Neuregelungen betreffen die DNA-Untersuchung von Tatverdächtigen, Sportgroßveranstaltungen und den Schutz kritischer Infrastruktur.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hob am 12. März 2013 die Bestimmung über die DNA-Untersuchung von Tatverdächtigen im SPG (§ 67 Abs. 1 erster Satz) als verfassungswidrig auf. Hauptkritikpunkt des VfGH war, dass die gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung von DNA-Daten die Grenzen des verfassungsrechtlich Erlaubten überschreitet, da sie eine DNA-Untersuchung auch bei leichten Vermögensdelikten gestatte, die mit bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind.

Ohne Neuregelung wären DNA-Untersuchungen bei Tatverdächtigen im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung ab 1. Juli 2014 generell unzulässig gewesen. Der Gesetzgeber trug daher der Rechtsprechung des VfGH Rechnung und erlaubt eine DNA-Untersuchung jetzt nur mehr bei Vorsatztaten, die mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Entscheidend für die Zulässigkeit einer DNA-Untersuchung ist die Höchststrafandrohung des jeweiligen Delikts, die mindestens ein Jahr aufweisen muss.

Das hat zur Folge, dass bei einem einfachen Diebstahl (z. B. Ladendiebstahl) keine DNA mehr ermittelt werden darf, sehr wohl aber bei einem gewerbsmäßigen Diebstahl oder Einbruchsdiebstahl. Zudem bedarf es – wie bisher – einer negativen Zukunftsprognose: Wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen muss zu befürchten sein, dass der Betroffene gefährliche Angriffe unternehmen werde.



Mit der jüngsten SPG-Novelle erhielt die Polizei mehr Befugnisse zur Verhinderung von Ausschreitungen bei Sportgroßveranstaltungen.

Mit der seit 1. Juli 2014 geltenden Rechtslage wurde zudem versucht, alle Voraussetzungen, die für die DNA-Untersuchung notwendig sind, in einer eigenständigen Regelung in § 67 Abs. 1 SPG zu verankern und damit unabhängig von § 65 SPG zu machen. Denn auch § 65 Abs. 1 SPG, also die „einfache“ erkennungsdienstliche Behandlung, wird derzeit vom VfGH geprüft. Er hegt Bedenken im Hinblick auf die Wortfolge „mit Strafe bedrohte Handlung“ insofern, als darunter nach dem Wortlaut der Bestimmung auch Verwaltungsübertretungen und Fahrlässigkeitsdelikte subsu-

miert werden könnten. Um eine Aufhebung aus diesem Grund zu verhindern, wurde bereits mit dieser Novelle klargestellt, dass nur gerichtlich strafbare vorsätzliche Handlungen eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 65 Abs. 1 SPG rechtfertigen.

Befugnisse bei Sportgroßveranstaltungen. In den letzten Jahren wurden den Sicherheitsbehörden Befugnisse im SPG zur Bekämpfung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen eingeräumt, etwa das Wegweisungsrecht aus dem Sicherheitsbereich oder die Eintragung in die „Hooligan-Datei“, die ein ef-

fektives Vorgehen bei gewalttätigen gefährlichen Angriffen ermöglichen.

Damit ist es gelungen, die Zahl der Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen unter Anwendung von Gewalt bei Sportgroßveranstaltungen deutlich zu reduzieren. In der nationalen sowie internationalen Entwicklung zeigt sich jedoch, dass der Fokus neben der Gewaltbereitschaft der Fans auch auf das Thema Rassismus bei Sportgroßveranstaltungen gerichtet sein muss.

Im Mai 2013 hat sich die UEFA bei ihrem jährlichen Kongress in London auf eine gemeinsame Resolution geeinigt, die unter dem Titel „Der europäische Fußball vereint gegen Rassismus“ steht. Auch in Österreich gab es immer wieder Zwischenfälle bei Sportgroßveranstaltungen, die dazu geführt haben, die bislang auf Gewaltdelikte beschränkten präventiven Maßnahmen bei Sportgroßveranstaltungen auf die Delikte nach dem Verbotsgesetz und auf den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) auszudehnen.

Flankierend zu den sicherheitsbehördlichen Maßnahmen wurde die Ermächtigung zur Datenübermittlung an den *Österreichischen Fußballbund (ÖFB)* sowie die *Österreichische Fußball Bundesliga (ÖFBL)* zur Prüfung und Veranlassung eines Stadionverbots in zweifacher Hinsicht ergänzt: Zum einem dürfen die in § 56 Abs. 1 Z 3a SPG genannten Daten nunmehr auch von Personen übermittelt werden, die gegen das Verbotsgesetz oder den Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) bei einer

Sportgroßveranstaltung verstoßen haben. Zum anderen hat sich die Datenübermittlungsermächtigung insoweit als zu eng erwiesen, als die zuständigen Senate von ÖFB und ÖFBL in den Verfahren zur Verhängung eines Stadionverbots oftmals nicht über die erforderlichen Beweise verfügen. Daher werden zusätzlich zum Grund des Einschreitens die maßgeblichen Umstände des Einschreitens gegen den Betroffenen bekannt gegeben, also im Wesentlichen der Inhalt der Anzeige. Darüber hinaus ist es über begründete Nachfrage des ÖFB sowie der ÖFBL in Einzelfällen erlaubt, ein sicherheitspolizeilich ermitteltes Bild des Betroffenen, das diesen bei dem in Rede stehenden gefährlichen Angriff zeigt, zu übermitteln.

Die letzte Neuerung bei den Sportgroßveranstaltungen betrifft die Gefährderansprache: Im Gegensatz zur Wegweisung bzw. Meldeauflage wurde bei der Gefährderansprache ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verwaltungsübertretungen und der Sportgroßveranstaltung verlangt. Dies hat sich insofern als zu eng erwiesen, als Vorfälle bislang nicht erfasst wurden, die sich außerhalb des Veranstaltungsortes bzw. in dessen Nahbereich oder kurze Zeit vor oder nach einer Sportgroßveranstaltung ereignen, etwa in einem in der Veranstaltungsregion gelegenen Public-Viewing-Bereich, bei der an eine Sportgroßveranstaltung anschließenden Meisterschaftsfeier oder bei der Anreise zur bzw. Rückreise von einer solchen Veranstaltung am Bahnhof.

Kritische Infrastruktur.

Mit der Novelle wurde auch der vorbeugende Schutz von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur als Aufgabe der Sicherheitsbehörde gesetz-



DNA-Auswertung: Die Ermittlung der DNA darf seit 1. Juli 2014 nur mehr bei vorsätzlichen Straftaten erfolgen, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.

lich verankert, wie es derzeit schon bei den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Fall ist. Der Grund dafür liegt darin, dass solche Einrichtungen und Anlagen eine besondere Bedeutung für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Ausfall schwerwiegende Auswirkungen auf Sicherheit, Gesundheit etc. haben würde.

Unter „kritische Infrastruktur“ fallen wesentliche Objekte der Exekutive, Feuerwehr, Rettung, öffentliche Energieversorger, Verkehrsbetriebe, Kommunikationsdienstleister (etwa Mobilfunkanbieter), Informationsdienstleister (etwa das Bundesrechenzentrum), Gesundheitsdienste und Finanzdienstleister. Der Begriff „öffentlich“ ist in diesem Zusammenhang als der Allgemeinheit zugänglich oder für diese bestimmt zu verstehen, unabhängig davon, ob

ein Privater oder der Staat Betreiber der kritischen Infrastruktur ist. Im Zuge der Novelle wurde auch die Möglichkeit geschaffen, auf begründetes Ersuchen des Betreibers einer kritischen Infrastruktur einen strategisch wichtigen Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Beispielsweise können Personen, die in der Verteilzentrale bei Energieunternehmen arbeiten oder tätig werden sollen und theoretisch einen längerfristigen Stromausfall herbeiführen können, einer Sicherheitsüberprüfung zugeführt werden. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ist freiwillig und unterliegt einer Kostensatzpflicht (siehe § 5 Sicherheitsgebührenverordnung).

Psychoaktive Substanzen.

Mit der Novelle wurden die gerichtlichen Straftatbestände nach dem Neue-Psycho-

aktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) in die Definition des „gefährlichen Angriffes“ nach § 16 SPG aufgenommen, um aufgrund der bestehenden Überschneidung von Tathandlungen mit psychoaktiven Substanzen im Sinne des NPSG und mit Suchtmitteln nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) eine einheitliche sicherheitspolizeiliche Vollziehung zu ermöglichen.

Exekutivdienst. Die Änderung des § 5 SPG schafft die Grundlage dafür, dass Personen, die zumindest die Polizeigrundausbildung absolviert haben, bei sachlicher Notwendigkeit im Einzelfall auch dann zum Exekutivdienst ermächtigt werden können, wenn sie vom Exekutivdienst in den allgemeinen Verwaltungsdienst gewechselt sind und kein Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben.

Lisa Pühringer